



Anweisung für öffentliche Wägungen (Wägearweisung vom 14.11.1995)

1. Die öffentliche Waage

- 1.1 Auf einer öffentlichen Waage werden öffentliche Wägungen durchgeführt, d. h. es wird Wägegut Dritter für jedermann gewogen. Jedermann muss zu den festgelegten Öffnungszeiten ungehindert Zutritt zu der Waage haben. Diese Voraussetzung kann auch dann vorliegen, wenn sich die Waage z. B. in einem abgegrenzten Raum befindet oder wenn nach den örtlichen Gegebenheiten nur ein bestimmter Personenkreis Zutritt zu der Waage hat.
- 1.2 Beim Wägen von Wägegut des Wägers oder des Inhabers der öffentlichen Waage oder eines ihrer Angehörigen wird die Waage als nichtöffentliche Waage verwendet.
- 1.3 Die öffentliche Waage muss geeicht sein. Die Gültigkeitsdauer der Eichung beträgt für nichtselbsttätige Waagen (NSW) mit einer Höchstlast von weniger als 3 000 kg oder für selbsttätige Waagen mit Ausnahme der selbsttätigen Gleiswaagen

2 Jahre,

Waagen mit einer Höchstlast von 3 000 kg oder mehr

3 Jahre.

Die Gültigkeit der Eichung erlischt vorzeitig, wenn

- die Waage nach der Eichung die Verkehrsfehlergrenzen nicht einhält,
 - ein Eingriff vorgenommen wird, der Einfluss auf die messtechnischen Eigenschaften der Waage haben kann oder ihren Verwendungsbereich erweitert oder beschränkt,
 - die vorgeschriebene Bezeichnung der Waage geändert oder eine unzulässige Bezeichnung, Aufschrift, Messgröße oder Einteilung angebracht wird,
 - Zeichen für die EG-Eichung einschließlich der Sicherungsmarken, amtliche Haupt- oder Sicherungstempel unkenntlich, entwertet oder entfernt sind oder
 - die Waage mit einer Zusatzeinrichtung verbunden wird, deren Anbau nicht zulässig ist.
- 1.4 Die öffentliche Waage und ihre Zusatzeinrichtungen müssen in ordnungsgemäßem Zustand bereitgehalten werden, so dass eine zuverlässige Bedienung der Waage möglich ist und richtige Wägergebnisse gewährleistet sind.
 - 1.5 Die öffentliche Waage ist nach Beschädigungen oder bei technischen Mängeln umgehend instand zu setzen. Gegebenenfalls ist eine erneute Eichung erforderlich (siehe 1.3).
 - 1.6 An der öffentlichen Waage muss außen ein Schild angebracht sein mit der deutlich lesbaren Aufschrift:

„Öffentliche Waage Wägebereich von kg bis kg“

Dem Wort „Waage“ können Hinweise auf die Art der Waage, ihren Verwendungszweck oder ihren Inhaber beigefügt sein (z.B. „Öffentliche Fahrzeugwaage“, „Öffentliche Gemeindewaage“). Außerdem sind die Öffnungszeiten anzugeben.



REGIERUNGSPRÄSIDIUM
TÜBINGEN
MESS- UND EICHWESEN
BADEN-WÜRTTEMBERG
ULMER STRASSE 227 B
70327 STUTTGART

TEL.: 0711/4071-0
FAX: 0711/4071-200

E-MAIL:
Eichdirektion@rpt.bwl.de
internet: www.mebw.de

- 1.7 Waagen, auf denen achsweises Wägen unzulässig ist, müssen mit einem Schild

“Achsweises Wägen nicht zulässig“

gekennzeichnet sein.

- 1.8 Namen und Namenszug der an der Waage tätigen öffentlich bestellten Wäger sind für den Auftraggeber deutlich lesbar auszuhängen.

2 Der öffentlich bestellte Wäger

- 2.1 Der öffentlich bestellte Wäger ist durch Eid oder Gelöbnis auf die gewissenhafte und unparteiische Ausübung seiner Tätigkeit durch die Eichbehörde verpflichtet. Er nimmt öffentliche Wägungen vor und beurkundet diese. Seine Wäageergebnisse und ihre Beurkundung haben besondere Glaubwürdigkeit.

- 2.2 Der öffentlich bestellte Wäger muss seine Tätigkeit unparteiisch ausüben. Zur Wahrung der Unparteilichkeit darf er Wäageergebnisse nicht beurkunden, an denen er oder seine Angehörigen im Sinne von § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung, der Inhaber der Waage oder dessen Angehörige ein unmittelbares Interesse haben. Solche Wägungen sind als nicht öffentliche Wägungen durchzuführen, d.h. die Ergebnisse dieser Wägungen dürfen nicht mit dem Wägerstempel versehen werden.

Angehörige im Sinne des § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 sind:

1. der Verlobte einer Partei;
2. der Ehegatte einer Partei; bzw. der frühere Ehegatte, wenn die Ehe nicht mehr besteht
3. diejenigen, die mit einer Partei in gerader Linie verwandt oder verschwägert, in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert sind oder waren.

- 2.3 Der öffentlich bestellte Wäger darf nur Wäageergebnisse beurkunden, die er selbst ermittelt hat.
- 2.4 Der öffentlich bestellte Wäger hat, außer den Wägungen nach 2.2, das Wäageergebnis durch Unterschrift und Aufbringung des ihm zugewiesenen Stempels zu beurkunden, den Ort und das Datum sowie den Auftraggeber und die Art des Wägegutes anzugeben. Beim Wägen von Kraftfahrzeugen oder Anhängern ist das amtliche Kennzeichen in den Wäageunterlagen einzutragen.

- 2.5 Wägungen durch verschiedene öffentlich bestellte Wäger.

Bei Wägerwechsel zwischen Erst- (z.B. Brutto) und Zweitwägung (z.B. Tara) muss jede einzelne Wägung beurkundet werden. Die Beurkundung der Erstwägung kann auch auf einer Sammelwägekarte erfolgen.

Auf dem Wägeschein mit dem Gesamtwäageergebnis ist dann folgender Hinweis abzdrukken: **„Erstwägung durchgeführt und beurkundet von Wäger Nr. ... Unterlagen sind bei der öffentlichen Waage hinterlegt.“**

Die Zweitwägung darf nur beurkundet werden, wenn sich der Wäger von der Beurkundung der Erstwägung durch Einsicht in die Sammelwägekarte überzeugt hat.

- 2.6 Der öffentlich bestellte Wäger hat bei Zweifeln an der ordnungsgemäßen Funktion der Waage Wägungen abzulehnen.

3 Die öffentliche Wägung

3.1 Vor Beginn der Wägung ist zu beachten, dass

- die Nullstellung bei unbelasteter Waagenbrücke kontrolliert und, wenn erforderlich, mit der Nullstelleinrichtung richtig eingestellt wird,
- die Brücke der Waage hinreichend beleuchtet ist,
- die Waage sowie An- und Abfahrten sauber und frei von hindernden und gefährdenden Gegenständen sind,
- die zu wägende Last möglichst stoßfrei auf die Waagenbrücke aufgebracht wird,
- das Befahren der Brücke mit geringer Geschwindigkeit ohne starkes Abbremsen erfolgt,
- flüssiges Wägegut nicht hin- und herschwappt (s. auch 3.11).

3.2 Bei der Durchführung der Wägung ist zu beachten, dass

- das Wägegut sich vollständig auf der Waagenbrücke befindet und sein Schwerpunkt möglichst über der Brückenmitte liegt,
- Anhänger oder Motorfahrzeuge, die nicht auf der Brücke stehen, abgekuppelt sind (Ausnahmen s. Nr. 3.8),
- auf der Waagenbrücke sich nur die zum Wägegut gehörenden Gegenstände befinden,
- Fahrer und Beifahrer das zu wägende Fahrzeug verlassen,
- sich auf oder unmittelbar an der Waagenbrücke keine Personen aufhalten,
- der Motor eines auf der Brücke stehenden Fahrzeugs abgestellt ist,
- Tiere ruhig auf der Waage stehen,
- die Wägeunterlagen in einwandfreiem Zustand sind,
- Ablesung und Abdruck des Wägeergebnisses erst erfolgen, wenn die Anzeige der Waage eingespielt hat.

3.3 Jede Wägung ist mit der an der Waage möglichen Genauigkeit vorzunehmen. Vorschriften und Bedienungsanweisungen sind zu beachten.

3.4 Wägungen dürfen nur bis zur angegebenen Höchstlast (Max) der Waage erfolgen. Die Tragfähigkeit (höchste Belastbarkeit, Lim) der Waage darf auch beim Überfahren der Brücke nicht überschritten werden.

3.5 Wägungen unterhalb der Mindestlast (Min) der Waage sind unzulässig.

3.6 Bei Brutto- und Tarawägung zur Bestimmung der Nettolast muss die Nettolast größer oder gleich der Mindestlast der Waage sein.

3.7 Bei der Ermittlung eines Nettoergebnisses aus Tara- und Bruttowägung ist darauf zu achten, dass beide Wägungen möglichst unter gleichen Bedingungen erfolgen.

3.8 Erfolgt in Ausnahmefällen (§ 71 Abs. 1 Eichordnung) nicht abgekuppeltes Wägen, so ist darauf zu achten, dass die Anhängerzuggabel nicht in der Anhängerkupplung klemmt. Das Wägeergebnis kann sonst durch Druck oder Zug verfälscht werden. In den Wägeunterlagen ist die Angabe: „**Nicht abgekuppelt gewogen**“ zu vermerken.

Nichtabgekuppeltes Wägen ist nur dann zulässig, wenn bedingt durch die Konstruktion der Anhängerkupplung, das Abkuppeln besonders schwierig ist. Hierzu zählt in keinem Fall die übliche Kupplung zwischen Motorfahrzeug und Anhänger.

3.9 Das Gesamtgewicht von Fahrzeugen darf nur aus zwingenden Gründen durch achsweises Wägen in zwei Teilwägungen erfolgen. Hierbei muss das Fahrzeug ungebremst sein. In den Wägeunterlagen sind die ermittelten Achslasten anzugeben und die Angabe „**Achsweise gewogen**“ zu vermerken. Der von der Arbeitsgemeinschaft "Mess- und Eichwesen" herausgegebene Leitfaden "Achsweises Wägen" ist zu beachten.

3.10 Auf Straßenfahrzeugwaagen, bei denen die Beruhigungsstrecken vor und hinter der Waagenbrücke nicht mit dieser auf gleicher Höhe liegen und nicht gerade und waagrecht ausgeführt sind, ist achsweises Wägen unzulässig.

- 3.11 Auf Straßenfahrzeugwaagen ist achsweises Wägen unzulässig, wenn das Wägegut flüssig ist.
- 3.12 Nach Abschluss der Wägung ist die Waage, soweit eine entsprechende Einrichtung vorhanden ist, wieder festzustellen.

4 Wägeunterlagen

- 4.1 Der Inhaber der öffentlichen Waage muss die Unterlagen über die beurkundeten öffentlichen Wägungen für die Dauer von zwei Jahren aufbewahren.

5 Stempel

- 5.1 Die Eichbehörde weist dem öffentlich bestellten Wäger für die Dauer seiner Tätigkeit an bestimmten öffentlichen Waagen einen Wägerstempel zu. Der Stempel muss die Ordnungsnummer des Wägers und die Ordnungszahl der Eichbehörde enthalten.
- 5.2 Der Wäger hat dafür zu sorgen, dass Unbefugte den ihm zugeteilten Stempel nicht verwenden können.
- 5.3 Nach Beendigung seiner Tätigkeit an der öffentlichen Waage hat der Wäger seinen Stempel unverzüglich ohne Aufforderung bei der zuständigen Eichbehörde abzuliefern.
- 5.4 Der Verlust des Stempels ist unverzüglich der zuständigen Eichbehörde anzuzeigen.

6 Pflege der Waage

- 6.1 Die Waage und ihre Zusatzeinrichtungen sind regelmäßig so zu pflegen, dass richtige Messergebnisse gewährleistet sind.
- 6.2 Waagenbrücke und Spalt zwischen Brücke und Rahmen müssen von Wägegutrückständen und Fremtteilen frei sein.
- 6.3 Waagengrube und Zugänge müssen sauber und frei von Fremtteilen sein.
- 6.4 Teile der Waage wie z.B. Hebelwerk, Gestell und Brückenträger sind zuverlässig gegen Korrosion zu schützen.

7. Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen die gesetzlichen Vorschriften sind ordnungswidrig und können mit Bußgeld von bis zu 10 000,--Euro geahndet werden.

8. Gesetzliche Grundlagen

- 8.1 Gesetz über das Mess- und Eichwesen (Eichgesetz) in der jeweils gültigen Fassung
- 8.2 Eichordnung in der jeweils gültigen Fassung
- 8.3 Ordnungswidrigkeitengesetz in der jeweils gültigen Fassung

Die für Wäger maßgeblichen Passagen der gesetzlichen Vorschriften sind nachfolgend zitiert:

Eichgesetz

§ 10

Wäger an öffentlichen Waagen

- (1) Wäger an Waagen, mit denen Wägegut Dritter für jedermann gewogen wird (öffentliche Waagen), sind öffentlich zu bestellen und zu verpflichten.
- (2) Öffentlich bestellte Wäger haben die Ergebnisse ihrer Wägungen zu beurkunden.
- (3) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates
 1. zur Gewährleistung richtiger Wägungen und Beurkundungen die Ausstattung, die Unterhaltung und den Betrieb öffentlicher Waagen, die Untersagung des Betriebes, das Aufbringen der zu wägenden Last und die dem Inhaber einer öffentlichen Waage obliegenden Anzeigepflichten zu regeln,
 2. zur Gewährleistung der Unparteilichkeit Vorschriften über die Pflichten des öffentlich bestellten Wägers zu erlassen,
 3. zur Durchführung der Absätze 1 und 2 Vorschriften zu erlassen über
 - a) die Voraussetzungen und das Verfahren für die öffentliche Bestellung und Verpflichtung der Wäger,
 - b) die Anforderungen an die Sachkunde der Wäger und ihre Prüfung,
 - c) die Beurkundung der Wägungen und die Aufbewahrung der Unterlagen,
 - d) die Kennzeichnung der öffentlichen Waagen.

§ 19

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 3. nicht geeichte Messgeräte entgegen § 25 Abs. 1 Satz 1 verwendet oder entgegen § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 4 oder 5 bereithält,
 4. einer Rechtsverordnung nach § 2 Abs. 2 oder 3, § 3 Abs. 1 oder 2, § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 7, 9, 10 oder 12, jeweils auch in Verbindung mit Satz 2, § 9 Abs. 3, § 10 Abs. 3 oder § 21 Satz 1 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

§ 25

Fortbestehen von Eichpflichten

- (1) Es ist verboten;
 1. Messgeräte zur Bestimmung
 - a) der Masse ungeeicht zu verwenden.

Eichordnung

§ 6

Aufstellung, Gebrauch und Wartung

- (4) Wer eine Straßenfahrzeugwaage im geschäftlichen oder amtlichen Verkehr verwendet, darf das Gesamtgewicht des Fahrzeugs nicht durch achsweises Wägen ermitteln, wenn die Beruhigungsstrecken vor oder hinter der Waagenbrücke nicht mit dieser auf gleicher Höhe liegen und nicht gerade und waagrecht ausgeführt sind. Darauf ist durch ein Schild hinzuweisen. Achsweises Wägen ist außerdem unzulässig, wenn das Wägegut flüssig ist.

§ 7b

Inverkehrbringen, Inbetriebnahme, Verwendung und Bereithaltung

- (1) Nichtselbsttätige Waagen dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie geeicht sind oder mindestens folgende Angaben gut sichtbar, leicht lesbar und dauerhaft tragen

1. Fabrikmarke oder Name des Herstellers,
2. Höchstlast in der Form Max

- (2) Nichtselbsttätige Waagen dürfen zur

1. Bestimmung der Masse (des Gewichts) für Zwecke des geschäftlichen Verkehrs,
2. Bestimmung des Gewichts zur Berechnung einer Gebühr, eines Zolles oder einer anderen öffentlichen Abgabe, einer Vertrags- oder Kriminalstrafe oder eines Bußgeldes, eines Entgelts oder eines Zusatzentgelts, einer Entschädigung oder ähnlicher Zahlungen,
3. Bestimmung des Gewichts im Hinblick auf die Anwendung von Rechtsvorschriften und die Erstellung von Gutachten für gerichtliche Zwecke,
4. Bestimmung des Körpergewichts bei der Ausübung der Heilkunde aus Gründen der ärztlichen Überwachung, Untersuchung und Behandlung,
5. Bestimmung des Gewichts für die Herstellung von Arzneimitteln in Apotheken aufgrund ärztlicher Verschreibung und Bestimmung des Gewichts bei Analysen in medizinischen und pharmazeutischen Laboratorien,
6. Bestimmung des Preises nach dem Gewicht für den Verkauf in öffentlichen Verkaufsstellen und zur Bestimmung des Preises nach dem Gewicht bei der Herstellung von Fertigpackungen

nur in Betrieb genommen, verwendet oder bereitgehalten werden, wenn sie geeicht sind. Eine nichtselbsttätige Waage wird bereitgehalten, wenn sie ohne besondere Vorbereitung verwendet werden kann.

§ 64

Pflichten des Inhabers einer öffentlichen Waage

Der Inhaber einer öffentlichen Waage hat

1. die Einrichtungen bereitzustellen und zu unterhalten, die ordnungsgemäße Wägungen an öffentlichen Waagen (öffentliche Wägungen) sowie ihre vorschriftsmäßige Beurkundung ermöglichen,
2. die öffentliche Waage mit einem außen angebrachten Schild mit der deutlich lesbaren Aufschrift zu kennzeichnen:
„Öffentliche Waage Wägebereich von ... kg bis ... kg“;
dem Wort "Waage" können Hinweise auf die Art der Waage, ihren Verwendungszweck oder ihren Inhaber beigefügt werden,
3. an der öffentlichen Waage nur öffentlich bestellte Wäger zu beschäftigen,
4. Namen und Namenszug der an der Waage tätigen öffentlich bestellten Wäger für den Auftraggeber deutlich lesbar auszuhängen.

§ 64 a Anzeigepflicht

- (1) Wer den Betrieb einer öffentlichen Waage anfängt oder einstellt, hat dies der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Wer öffentlich bestellte Wäger beschäftigt, hat der zuständigen Behörde Aufnahme und Beendigung der Tätigkeit dieser Wäger unverzüglich anzuzeigen.

§ 64 b Untersagung des Betriebes von öffentlichen Waagen

Der Betrieb einer öffentlichen Waage ist zu untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Inhabers eines Wägebetriebs oder einer mit der Leitung des Betriebs beauftragten Person in Bezug auf den Wägebetrieb dartun.

§ 65 Antrag auf Bestellung als Wäger, Voraussetzungen

- (1) Der Wäger hat seine Bestellung bei der zuständigen Behörde schriftlich zu beantragen.
- (2) Die Bestellung eines Wägers ist zu versagen, wenn
 1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Wäger die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 2. der Wäger die erforderliche Sachkunde nicht nachweist oder
 3. der Wäger minderjährig ist.

§ 66 Nachweis der Sachkunde

- (1) Die Sachkunde ist durch Prüfung vor der zuständigen Behörde nachzuweisen.
- (2) Gegenstand der Prüfung sind
 1. die Bedienung und Behandlung der Art von Waagen, für die die Bestellung beantragt ist,
 2. die Rechtsvorschriften, die der Wäger zu beachten hat,
 3. das Rechnen in dem erforderlichen Umfang.
- (3) Die zuständige Behörde hat den Wäger über den Gegenstand der Prüfung zu unterrichten.
- (4) Bei einem Angehörigen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften gilt die Sachkunde als nachgewiesen, wenn er in einem anderen Mitgliedstaat mindestens zwei Jahre als Wäger tätig war.

§ 67 Bestellung und Verpflichtung

- (1) Ein Wäger wird für die Tätigkeit an öffentlichen Waagen bestellt. Die Bestellung kann inhaltlich beschränkt, mit einer Bedingung oder Befristung erlassen oder mit einer Auflage verbunden werden. Die Bestellung erfolgt durch Aushändigung einer Bestellsurkunde.
- (2) Die Verpflichtung erfolgt in der Weise, dass der mit der Verpflichtung beauftragte Beamte an den Wäger die Worte richtet: „Sie schwören, dass Sie die Ihnen als öffentlich bestelltem Wäger obliegenden Pflichten jederzeit gewissenhaft und unparteiisch erfüllen werden.“ und der Wäger hierauf die Worte spricht: „Ich schwöre es, so wahr mit Gott helfe.“
- (3) Der Wäger soll bei der Eidesleistung die rechte Hand erheben.
- (4) Werden mehrere Wäger gleichzeitig verpflichtet, so ist die Eidesformel von jedem der Wäger zu sprechen.

- (5) Der Eid kann auch ohne religiöse Beteuerung geleistet werden.
- (6) Gibt der Wäger an, dass er aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten wolle, so richtet der Beamte an ihn die Worte: „Sie geloben, dass Sie die Ihnen als öffentlich bestelltem Wäger obliegenden Pflichten jederzeit gewissenhaft und unparteiisch erfüllen werden.“, und der Wäger spricht hierauf die Worte: „Ich gelobe es“. Das Gelöbnis steht dem Eid gleich.
- (7) Gibt der Wäger an, dass er als Mitglied einer Religions- oder Bekenntnisgemeinschaft eine Beteuerungsformel dieser Gemeinschaft verwenden wolle, so kann er sie dem Eid oder dem Gelöbnis anfügen.

§ 68 Stempel

- (1) Die zuständige Behörde weist dem öffentlich bestellten Wäger für die Dauer seiner Tätigkeit an bestimmten öffentlichen Waagen eine Ordnungsnummer und einen Stempel zu. Der Stempel muss die Ordnungsnummer des Wägers und die Ordnungszahl der zuständigen Behörde enthalten. Die Ausführung des Stempels ist in Anhang D Nr. 5 festgelegt.
- (2) Der Wäger hat den Stempel nach Beendigung seiner Tätigkeit an der öffentlichen Waage unverzüglich bei der zuständigen Behörde abzuliefern. Der Verlust des Stempels ist unverzüglich anzuzeigen.

§ 69 Pflichten des öffentlich bestellten Wägers

Der öffentlich bestellte Wäger hat öffentliche Wägungen

1. gewissenhaft und unparteiisch vorzunehmen,
2. abzulehnen, wenn er, der Inhaber der öffentlichen Waage oder einer ihrer Angehörigen im Sinne des § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung ein unmittelbares Interesse an dem Wäageergebnis hat.

§ 70 Beurkundung

- (1) Der öffentlich bestellte Wäger darf nur Wäageergebnisse beurkunden, die er selbst ermittelt hat.
- (2) Das Wäageergebnis ist durch Unterschrift des Wägers und Aufbringen des ihm zugewiesenen Stempels zu beurkunden; Ort und Datum sowie der Auftraggeber und die Art des Wägegutes sind anzugeben. Beim Wägen von Kraftfahrzeugen oder Anhängern ist das amtliche Kennzeichen in den Wäageunterlagen einzutragen. Bei einer selbsttätigen Waage, die mit Zählwerk ausgerüstet ist, müssen der Stand des Zählwerks vor und nach der öffentlichen Wägung sowie das ermittelte Wäageergebnis angegeben werden.
- (3) Der Inhaber der öffentlichen Waage muss Unterlagen über die beurkundeten öffentlichen Wägungen für die Dauer von zwei Jahren aufbewahren.

§ 71 Wägen und Beurkunden in besonderen Fällen

- (1) Beim Wägen von Lastzügen muss der Teil des Lastzugs, der auf der Waagenbrücke steht, von dem anderen Teil abgekuppelt und abgetrennt sein. Unterbleibt in Ausnahmefällen das Abkuppeln und Abtrennen, so ist bei dem Wäageergebnis die Angabe: „Nicht abgekuppelt gewogen" zu vermerken.
- (2) Das Gesamtgewicht eines Fahrzeuges darf nur aus zwingenden Gründen durch achsweises Wägen ermittelt werden; hierbei muss das Fahrzeug ungebremst auf der Waagenbrücke stehen. In diesem Falle ist bei dem Wäageergebnis die Angabe: „Achsweise gewogen" zu vermerken. § 6 Abs. 4 bleibt unberührt.

§ 74 Ordnungswidrigkeiten

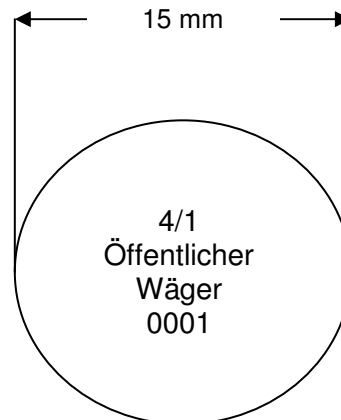
Ordnungswidrig im Sinne des § 19 Abs. 1 Nr. 4 des Eichgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 16. entgegen § 6 Abs. 4 Satz 1 oder 3 achsweise wägt,
- 17a. entgegen § 7b Abs. 1 nichtselbsttätige Waagen in den Verkehr bringt oder entgegen § 7b Abs. 2 Satz 1 nichtselbsttätige Waagen in Betrieb nimmt, verwendet oder bereithält,
- 24. als Inhaber einer öffentlichen Waage
 - a) entgegen § 64 Nr. 3 an der Waage nicht öffentlich bestellte Wäger beschäftigt oder
 - b) entgegen § 70 Abs. 3 Unterlagen nicht oder nicht für die vorgeschriebene Dauer aufbewahrt,
- 24a. entgegen § 64 a eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
- 25. als öffentlich bestellter Wäger
 - a) entgegen § 69 Nr. 2 eine öffentliche Wägung nicht ablehnt,
 - b) entgegen § 70 Abs. 1 ein nicht selbst ermitteltes Wägeregebnis beurkundet oder entgegen § 70 Abs. 2 ein Wägeregebnis nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise beurkundet oder
 - c) entgegen § 71 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 2 Satz 2 die dort vorgeschriebenen Angaben nicht vermerkt,

Anhang D

5. Stempel des öffentlich bestellten Wägers

Muster:



4/1 Ordnungszahl der zuständigen Behörde
0001 Ordnungsnummer des Wägers
0002 Ordnungsnummer der Wägerin

